Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 25.11.2009 **Nr. 29/2009**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, ist in nachstehender Fassung am 06.07.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover und am 22.07.2009 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt worden.

Die im Verkündungsblatt 13/2009 vom 24.09.2009 veröffentlichte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht.

Herausgeber:
Das Präsidium der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover vom 24.11.2009

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) [1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik und Theater Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. [2]In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. [3]In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) [1]Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. [2]Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. [3]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. [4]Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie) erworben wurde. [5]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Kulturgeographie erstellt werden. [6]Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B.A.)“

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. [3]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. [4]Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2 [3]Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) [1]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

[2]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).

(3) [1]Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). [2]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:

- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

[3]Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" verpflichtend. [4]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

[5]Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren können weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen. [6]Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. [2]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. [2]Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. [3]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. [4]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Ist eine Prüfungsleistung im Modul “Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. [2]In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.

(3) [1]Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die

Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. [2]In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. [3]Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) [1]Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 6 Zwischenprüfung

(1) [1]Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. [2]Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Musikpädagogik/ Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Interdisziplinäres Projekt 1 müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.

(2) [1]Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 - 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) [1]Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. [2]Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungpunkte erworben wurden. [3]Studienrende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 f vorlegen. [4]Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.

(4) [1]Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)

6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
17. Vortrag (Abs. 19)
18. Bericht (Abs. 20)
19. Kolloquium (Abs. 21)
20. Essay (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)
22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)

(2) [1]Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungs-kontrolle dienen. [2]Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [3]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [2]Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) [1]Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) [1]Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) [1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. [3]Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) [1]Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle,

dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. [2]Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) [1]In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) [1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. [3]Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) [1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) [1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) [1]Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) [1]Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. [2]Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) [1]Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. [2]In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. [3]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) [1]Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. [2]In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. [3]Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) [1]Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) [1]In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(20) [1]Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) [1]Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(22) [1]Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. [3]Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(23) [1]Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schluss-folgerung.

(24) [1]Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(25) [1]Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(26) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(27) [1]Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

[1]Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. [4]Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [5]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 27 entsprechend.

(2) [1]Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) [1]In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. [3]Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. [4]Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik , die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. [5]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3] Der Rücktritt von

einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. [4]Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) [1]Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [5]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [6]Darüber hinaus kann der Prüfungs-ausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) [1]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. [2] Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. [4]Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

[3]Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) [1]Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. [2]Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. [4]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.

(5) [1]Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) [1]Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. [2]Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) [1]Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

[1]Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [1]Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. [3]Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) [1]Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala

umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. [2]Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) [1]Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. [3]Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. [3]Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. [4]Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [6]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) [1]Über die bestandene Zwischenprüfung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. [2]Diese wird von der Studiengangssprecherin oder vom Studiengangssprecher unterschrieben. [3]Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Ableistung des letzten zur Zwischenprüfung gehörenden Pflichtmoduls bescheinigt wurde.

(3) [1]Über die nicht bestandenen Prüfungsleistungen, die endgültig nicht bestandene Prüfung sowie die im Erstfach Musik endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 3, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 3, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) [1]Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. [3]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. [5]Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. [6]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [7]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [8]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit

beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) [1]Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) [1]Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2009 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufnehmen. [2]Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) [1]Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt, möglich. [2]Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. [3]Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
B Biologie
C Chemie
D Darstellendes Spiel
E Deutsch
F Englisch
G Evangelische Theologie
H Geographie
I Geschichte
J Katholische Theologie
K Mathematik
L Musik
M Philosophie
N Physik
O Politik
P Religionswissenschaft / Werte und Normen
Q Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A Professionalisierungsbereich

A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionaliserungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüssel-kompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfelderkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5 - 10
Summe						**9 - 14**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A.2 Lehramtsbezogener Teil : Erziehungswissenschaft / Psychologie

A. 2.1 Wahlpflichtmodule

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studien-leistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 *oder* HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.				
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.			K 60 (Gewicht 1/3)	
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums Allgemeines Schulpraktikum	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikumsbericht		5
Summe						**11**

B: Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Zweitfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Zweitfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1oder 3		1	K 60	4

Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		2	K 120	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie Vorlesung Großlebensräume der Erde Geländepraktikum	2 oder 4		1	K 60	6
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologische Systematik und Tierarten-kenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik	Vorlesung, Übung Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzen-physiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 60	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie Vorlesung Funktionsmorphologi Praktikum Allgemeine Zoologie	2 oder 4 3 oder 5		2	K 60 K 60 K 60	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6

Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	5		-	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 60	6
Summe						**80**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise	2 oder 4		3	K 60	5
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeresbiologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO (70%) V (30%)	6
Rasterlelektronenmikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterlelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30%)	6
Grundwasser- und Höhlenbiologie	Praktikum der Grundwasser- und Höhlenbiologie	5		1	PRO	6
Allgemeine Molekulare Mykologie	Vorlesung und Praktikum: Allgemeine Molekulare Mykologie	5		1	K 60	6
Gewässer-ökologie	Vorlesung: Einführung in die Gewässerökologie Praktikum: Ökologische Mikrobiologie/Geomikrobiologie	4 und 5		1	K 60 (50%), PRO (50%)	6
Synökologie	Vorlesung, Praktikum, Seminar	6		1	B	6

	Synökologie					
Einführung in die Entomologie	Vorlesung, Praktikum Einführung in die Entomologie	6		1	PRO	6
Neurobiologie	Vorlesung und Übung Neurobiologie	5		1	K 60	6
Virologie	Vorlesung, Praktikum Virologie	5		1	K 60	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Bodenkunde	Vorlesung, Praktikum Bodenkunde	5		1	K 60 (70%) B (30%)	6
Verhaltensökologie und Naturschutzbiologie tropischer Vertebraten	Vorlesung, Seminar und Übung Verhaltensökologie und Natruschutzbiologie tropischer Vertebraten	4 oder 6		1	PRO (70%), V (30%)	6
Einführung in die molekulargenetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie	Praktikum, Seminar: Einführung in die molekulargenetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie	5		2	PR	6
Biodiversität	Exkursion Crau Camargue	5		1	KO	6
Bioinformatik	Vorlesung, Übung Bioinformatik	6		1	K 60	6
Immunologie	Vorlesung, Praktikum zur Immunologie	5		1	K 60 (50%) KO (50%)	6
Zelluläre und molekulare Biochemie	Vorlesung, Seminar, Praktikum zur Zellulären und molekularen Biochemie	5		1	M 30	6
Grundlagen der Fließgewässerbewertung	Praktikum: Grundlagen der Fließgewässerbewertung und der biologischen Abwasserreinigung	5		1	PRO	6
Klassische Lerntheorien	Vorlesung, Seminar und Praktikum zu Klassischen Lerntheorien	5		2	PRO	6
Tumorbiologie	Seminar und Praktikum zur Tumorbiologie / Molekulare Pathologie	5		1	PRO	6

B.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte

Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2 Biologie als Zweitfach

B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch.
Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“.
Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.
Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		1	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und 3 und 5		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologi				K 60	
	Praktikum Allgemeine Zoologie				K 60	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6
Tier- und Human-physiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	5		2	K 60	6

Tier- und Human-physiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Erkenntnis-theorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen	6		2	HA (50%) R (50%)	4
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise	2 oder 4		3	K 60	5
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeresbiologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO, (70%), V 30%)	6
Rasterlelektronenmikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterlelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%), V (30%)	6
Grundwasser- und Höhlen-biologie	Praktikum der Grundwasser- und Höhlenbiologie	5		1	PRO	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C Chemie

C. 1 Chemie als Erstfach

C.1.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 8 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 120	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	Keine	Keine	K 120	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Summe							**78**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar,

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistung
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie 2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen 2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio) Praktikumsleistungen Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R oder K	4
Fachdidaktik Chemie 2	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5	Keine	Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	R	6
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2
Ersatzmodul hungswissenschaften/Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 bis

C.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage	Praktische oder theoretische	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage	BA mit V	10

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
			1.1 aufgeführten Modulen	Arbeiten	1.1 aufgeführten Modulen		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2 Chemie als Zweitfach

C.2.1: Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar,

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Summe							28

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot das Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module Im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar,

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 8 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und	K 120	9

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
					Analytische Chemie 2		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	Keine	Keine	K 120	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie 2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio) Praktikumsleistungen	Keine	R oder K	4
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie 2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	R	6

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspu
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang	Keine	2

	Chemie			als Studienleistung	Chemie		
Ersatzmodul rziehungswissenschaften/Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 16 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 bis 16

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 (BM 1) Grundlagen des szenischen Spiels 1	BM 1.1 Übung Improvisation BM 1.1. Übung Körper und Bewegung BM 1.3 Übung Stimme und Sprechen	1.-5.		theaterpraktische Präsentation in zwei Veranstaltungen	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
Basismodul 2 (BM 2) Grundlagen des szenischen Spiels II	BM 2.1 Übung Szenographie BM 2.2 Übung Textarbeit	1.-5.		1 theaterpraktische Präsentation	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% und S 30%)	6
Basismodul 3 (BM 3) Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1 Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte BM 3.2 Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse BM 3.3 Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse	1.-5.		Referat und Seminararbeit *oder* Referat und Protokoll	HA 10-15 *oder* K 120	9
Basismodul 4 (BM 4) Einführung in die Theaterpädagogik	BM 4.1 Seminar Einführung in die Theaterpädagogik BM 4.2 Übung Spielleitung	1.-5.		1 Studienleistung Theaterprak-tische Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120	6
Basismodul 5 (BM 5) Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion Exkursion (5 Tage)	1.-6.			EB	5
Aufbaumodul (AM) Theorie und Geschichte des Theaters	AM 1 Übung populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz AM 2 Vorlesung oder Seminar Theatertheorie AM 3 Vorlesung oder Seminar Drama der Modere AM 4 Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	1.-5.		Referat und Seminararbeit *oder* Referat und Protokoll	HA 10-15 *oder* K 120	12
Erweiterungsmodul 2 (EM 2) Projekt 2	EM 2 Projekt 2 (selbständig)	1.-6.			TP (öffentlich, in Form einer Gruppenprüfung bis zu max. 5 Personen) mit	9

					Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und D 30%)	
Summe						**56**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Erweiterungsmodul 1 muss von allen Studierenden belegt werden. Es kann von Studierenden optional als Projekt im Umfang von 12 LP (EM 1.1) oder als erweitertes Projekt im Umfang von 18 LP (EM 1.2) angewählt werden. Wird EM 1.1 belegt, müssen WPM 1 und WPM mit jeweils 2 Veranstaltungen (insg. 6 LP pro Modul) gewählt werden. Wird das erweiterte Modul EM 1.2 gewählt, muss entweder WPM 1 oder WPM 2 (im Umfang von 6 LP) belegt werden. Darüber hinaus muss ein weiteres Modul im Umfang von 10 LP gewählt werden: Für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben, ist das Modul Fachdidaktik (WPM 3.2) Pflicht. Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können das Wahlpflichtmodul 3.1 oder 3.2 studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Erweiterungsmodul 1.1 (EM 1.1) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min, öffentlich) mit D (Gewichtung: TP 70% und Dokumentation 30%)	12
Erweiterungsmodul 1.2 (EM 1.2) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min, öffentlich) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und D 30%)	18
Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen aus: WPM 1.1. Szenische Medien *oder* WPM 1.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen *oder* WPM 1.3 Seminar oder Übung Raum *oder* WPM 1.4 Seminar oder Übung Kostüm *oder* WPM 1.5 Übung Rhythmus und Szene *oder* WPM 1.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterprak-tische Präsentation in einer der gewählten Veranstal-tungen	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6

Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen aus: WPM 2.1 Vorlesung od. Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse *oder* WPM 2.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation *oder* WPM 2.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik *oder* WPM 2.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120 *oder* PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodul 3.1 (WPM 3.1) Theaterpädagogik / Theatervermittlung	WPM 3.1.1 Seminar Exemplarische Vertiefung zur Geschichte Theaterpädagogik WPM 3.1.2 Übung Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen WPM 3.1.3 Übung Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	1.-5.		2 theaterprak-tische Präsentationen *oder* 1 theaterprak-tische Präsentation und Referat *oder* 1 theaterprak-tische Präsentation und Protokoll	HA 10-15 *oder* K 120	10
Wahlpflichtmodul 3.2 (WPM 3.2) Fachdidaktik	WPM 3.2.1 Übung Lernziele und Leistungskriterien WPM 3.2.2 Übung Unterrichtsentwürfe und Projektplanung WPM 3.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrens	1.-5.		Referat, Protokoll *oder* theaterprak-tische Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120	10

<u>Anlage 2:</u> Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Außerschulischer Schwerpunkt
Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können zusätzlich zwei bisher noch nicht in WPM 1 oder WPM 2 belegte Veranstaltungen (im Umfang von 6 LP) aus WPM 4 oder WPM 5 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul 4 (WPM 4) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 1 gewählt wurden: WPM 4.1. Szenische Medien *oder* WPM 4.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen *oder* WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum *oder* WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm *oder* WPM 4.5 Übung Rhythmus und Szene *oder* WPM 4.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterpra k-tische Präsentation in einer der gewählten Veranstal-tungen	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
Wahlpflichtmodul 5 (WPM 5) Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 2 gewählt wurden: WPM 5.1 Vorlesung od. Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse *oder* WPM 5.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation *oder* WPM 5.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik *oder* WPM 5.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120 *oder* PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	6

D.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte

Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

D. 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 (BM 1) Grundlagen des szenischen Spiels 1	BM 1.1 Übung Improvisation BM 1.1. Übung Körper und Bewegung BM 1.3 Übung Stimme und Sprechen	1.-5.		theaterpraktische Präsentation in zwei Veranstaltungen	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
Basismodul 2 (BM 2) Grundlagen des szenischen Spiels 2	BM 2.1 Übung Szenographie BM 2.2 Übung Textarbeit	1.-5.		1 Theaterpraktische Präsentation	TP (15 Min.) und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6
Basismodul 3 (BM 3) Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1 Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte BM 3.2 Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse BM 3.3 Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse	1.-5.		Referat und Seminararbeit *oder* Referat und Protokoll	HA 10-15 *oder* K 120	9
Basismodul 5 (BM 5) Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion Exkursion (5 Tage)	1.-6.			EB	5
Erweiterungsmodul 1 (EM 1) Projekt 1	EM 1 Projekt 1 (angeleitet)	1.-6.			TP (15 Min., öffentliche) mit Dokumentation (Gewichtung: TP 70% und Dokumentation 30%)	12
Summe						**41**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2.2: Wahlpflichtmodule

Alle Studierende belegen entweder WPM 1 oder WPM 2 und besuchen in dem gewählten WPM **drei Lehrveranstaltungen**.

Für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben, ist das Modul Fachdidaktik (WPM 3.2) Pflicht.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können WPM 3.1 oder WPM 3.2 studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul 1 (WPM 1) Szenographie und theatrale Mittel	3 Veranstaltungen aus: WPM 1.1. Szenische Medien *oder* WPM 1.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen *oder* WPM 1.3 Seminar oder Übung Raum *oder* WPM 1.4 Seminar oder Übung Kostüm *oder* WPM 1.5 Übung Rhythmus und Szene *oder* WPM 1.6 Übung Musik und Szene	1.-5.		Protokoll und theaterpra k-tische Präsentation in einer Veranstaltung	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	9
Wahlpflichtmodul 2 (WPM 2) Medien, Organisation und Technik	3 Veranstaltungen aus: WPM 2.1 Vorlesung oder Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse *oder* WPM 2.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation *oder* WPM 2.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik *oder* WPM 2.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-5.		1 Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120 *oder* PR und S (Gewichtung PR 70% u. S 30%)	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodul 3.1 (WPM 3.1) Theaterpädagogik / Theatervermittlung	WPM 3.1.1 Seminar Exemplarische Vertiefung zur Geschichte Theaterpädagogik WPM 3.1.2 Übung Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen WPM 3.1.3 Übung Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	1.-5.		2 theaterprak-tische Präsenta-tionen *oder* 1 theaterprak-tische Präsentation und Referat *oder* 1 theaterprak-tische Präsentation und Protokoll	HA 10-15 *oder* K 120	10
Wahlpflichtmodul 3.2 (WPM 3.2) Fachdidaktik	WPM 3.2.1 Übung Lernziele und Leistungskriterien WPM 3.2.2 Übung Unterrichtsentwürfe und Projektplanung WPM 3.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrens	1.-5.		Referat, Protokoll *oder* theaterprak-tische Präsentation	HA 10-15 *oder* K 120	10

Außerschulischer Schwerpunkt
Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können zusätzlich zwei bisher noch nicht in WPM 1 belegte Veranstaltungen (im Umfang von 6 LP) aus WPM 4 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul 4 (WPM 4) Szenographie und theatrale Mittel	2 Veranstaltungen, die noch nicht in WPM 1 gewählt wurden: WPM 4.1. Szenische Medien *oder* WPM 4.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen *oder* WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum *oder* WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm *oder* WPM 4.5 Übung Rhythmus und Szene *oder*	1.-5.		Protokoll und theaterpraktische Präsentation in einer Veranstaltung	TP und S (Gewichtung TP 70% u. S 30%)	6

	WPM 4.6 Übung Musik und Szene					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D).

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken) L 1.2 Seminar zur Textanalyse II	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800 L 2.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	2.	L 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)	2.	S 1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik D 1.2 Vorlesung oder Seminar zur Sprachdidaktik	ab 3.	L 2 und S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
Summe						**50**

E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	L 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90	10

	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800				od. PR 20	
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	L 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	L 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PP/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PP/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	S 2	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	L 2 bzw. S 2	1 Studien-leistung pro Modul	–	6

E.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		BA 30–40	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2 Deutsch als Zweitfach

E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken) L 1.2 Seminar zur Textanalyse II	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800 L 2.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	2.	L 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)	2.	S 1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik D 1.2 Seminar od. Vorlesung zur Sprachdidaktik	ab 3.	L 2 und S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein weiteres Wahlpflichtmodule (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800 L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.	L 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	L 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	L 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu	ab 3.	L 2 bzw. S 2	1 Studienleistung		6

	einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	6
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class LingF4 (2 SWS) Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) *oder* R mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter)	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar LingA2 (2 SWS) Seminar	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in Ling A1 *oder* LingA2	10
Intermediate Literature and Culture	AmerF4 (2SWS) Seminar BritF4 (2SWS) Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) in AmerF4 *oder* BritF4	10
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	6
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production SPEW (2SWS) Expository Writing	2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	6
Contexts of English	SPEP (2SWS) English for	4.-5.		1 Studien-Leistung pro	HA (2500 Wörter)	6

Language Use	Professional Use SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use			Veranstaltung	in SPVE	
Summe						**64**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende belegen zunächst das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3 belegen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul *Survey Literature and Culture* besucht und die Lehrveranstaltungen ausgewählt, die nicht im Modul *Foundations Literature and Culture* belegt wurden.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, kann das Modul *Integrated English Practice* (6 LP) belegt werden.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt müssen ein weiteres Modul belegen und können ein zweites wählen. Belegen sie nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language*, können Studierende ein weiteres Modul *Advanced Literature and Culture* und/oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies AmerF2 *oder* BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I AmerF3 *oder* BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3	10
Survey Literature and Culture	AmerF2 *oder* BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I AmerF3 *oder* BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.)	6
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
Integrated English Practice	2 Seminare (je 2 SWS) SPTOP	ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10

Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar LingA2 (2 SWS) Seminar	5.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in LingA1 *oder* LingA2	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Examenskolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Foundations Module nachweisen		BA	10

F.2 Englisch als Zweitfach

F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II LingF4 (2 SWS) Seminar	3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter)	11
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research	1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	6
Writing in English	SPTAP (2SWS) Textual Analysis and Production SPEW (2 SWS) Expository Writing	2.-3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	6
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	4.-5.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (2500 Wörter) in SPVE	6
Summe						**29**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende belegen zunächst das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3 belegen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das Modul *Intermediate Literature and Culture* besucht und die F2 und F3-Veranstaltungen ausgewählt, die nicht im Modul *Foundations Literature and Culture* belegt wurden.

Studierende mit Englisch als Zweitfach, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul *Integrated English Practice* (6 LP) wählen.

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, können das Modul *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 *oder* BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I					
	AmerF3 *oder* BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Intermediate Literature and Culture	AmerF4 *oder* BritF4 (2 SWS) Seminar AmerF2 *oder* BritF2 (2 SWS) Survey Literature and Culture I AmerF3 *oder* BritF3 (2 SWS) Survey Literature and Culture II	5.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 *oder* BritF4	11
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
Integrated English Practice	2 Seminare (je 2 SWS) SPTOP	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar LingA2 (2 SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) in LingA1 *oder* LingA2	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

G.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	**BM 1a** Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) **BM 1b** Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS) **BM 1c** Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
Basismodul 2 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	**BM 2a** Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS) **BM 2b** Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	6
Basismodul 3 Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	**BM 3a** Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS) **BM 3b** Forschungslernseminar (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
Vertiefungsmodul 1 Kategorien biblischer Theologie: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT (2 SWS) **VM 1b** Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
Vertiefungsmodul 2 Kategorien biblischer Theologie: Neues Testament	**VM 2a** Themen und Texte des NT (2 SWS) **VM 2b** Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
Vertiefungsmodul 3 Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	**VM 3a** Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) **VM 3b** Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 4 Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	**VM 4a** Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) **VM 4b** Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	**VM 5a** Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) **und** **VM 5b** Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **und** **VM 5c** Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) **oder** **VM 5d** Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (Werkstattseminar) (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
Aufbaumodul 1 Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	**AM 1a** Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) **und** **AM 1b** Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) **oder** **AM 1c** Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)	4.	-	1 Studienleistung	M 30	6
Aufbaumodul 2 Theologie im Kontext II : Dialog der Religionen	**AM 2a** Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) **und** **AM 2b** Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **oder** **AM 2c** Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Summe						**74**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	**VM 6a** Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) **oder** **VM 6b** Beruf: Religionspädagog/e/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS) **und**	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen Werkstattseminar) (2 SWS) **oder** **VM 6d** Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS) **und**	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) **oder** **VM 7c** Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	**AM 3a** Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	**AM 4a** Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

G.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte

Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	BA	10
	Kolloquium (1 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

G.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	**BM 1a** Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) **BM 1b** Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS) **BM 1c** Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsgeschichte / Religionspädagogik	**BM 2a** Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS) **BM 2b** Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS) **BM 3a** Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	**VM 1a** Themen und Texte des AT (2 SWS) **oder** **VM 1b** Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) **und** **VM 2a** Themen und Texte des NT (2 SWS) **oder** **VM 2b** Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentumsgeschichte	**VM 3a** Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) **oder** **VM 3b** Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) **und** **VM 3c** Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) **und**	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) **oder** **VM 4b** Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	**VM 5a** Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) **und** **VM 5b** Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **und** **VM 5c** Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) **oder** **VM 5d** Werkstattseminar Religionspädagogische und –didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	**AM 1a** Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) **oder** **AM 1b** Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) **oder** **AM 1c** Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS) **und** **AM 2a** Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) **oder** **AM 2b** Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungs-modul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	**VM 6a** Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) **und** **VM 6c** Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) **oder** **VM 6d** Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Vertiefungs-modul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS) **und** **VM 7b** Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) **oder** **VM 7c** Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	**AM 3a** Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS) **AM 3b** Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	**AM 4a** Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS) **AM 4b** Forschungslernprojekt (2 SWS)	6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H Geographie

H.1 Geographie als Erstes Fach

H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K 180	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen)					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K 120 Kulturgeographie und K 120 Wirtschaftsgeographie	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschaftsgeographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschaftsgeographie (mit Exkursion)					
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1				10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1		Hausübungen	K 120	
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	ab 2		Hausübungen	PR	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2				
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
Summe						52

H.1.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Wahlpflichtbereich (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatrisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere mind. 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung Praktikum im Gelände Laborkurs	ab 3		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
B.2 Geomultimedia	Vorlesung Technischer Kurs	ab 3		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzlektionen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschafts-ökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.5 Studienprojekt d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3		Eine Studienleistung	S	16
B.6 Hauptseminar d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3		Eine Studienleistung	R	8
B.7 GIS B	Übung GIS B.1 Übung GIS B.2	ab 3 ab 4		Hausübungen	HA (unbenotet)	6
B.9	Vorbereitungsseminar	ab 3		Kurzreferat im	EB oder PR	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zweiwöchige Exkursion	Exkursion			Vorbereitungs-seminar. Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände.	(im Gelände unbenotet)	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 3		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen	K 150	13
C.2a Ausgewählte Aspekte Wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.4 Wirtschaftsgeo-graphisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte Seminar	ab 4 ab 5		Referat (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und Auswertung Seminar	ab 4 ab 5		Referat (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar Übung u. Feldstudie	ab 4		Referat	R	8
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar Übung u. Feldstudie	ab 4		Referat	R	8
C.9	Vorbereitungsseminar	ab 3		Referat oder	EB oder PR	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einwöchige Exkursion	Exkursion			Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	(im Gelände unbenotet)	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	K 90	4
	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichtsentwürfe	1 S je Seminar	6
	Seminar	ab 3				
	Seminar	ab 3				

H.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.6 Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie. u. Landschaftsökologie, Wirtschafts- u. Kulturgeographie oder Fachdidaktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und PR (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2. Geographie als Zweites Fach

H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.1 Physische Geographie und Landschafts-ökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K (180 min).	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K Kultur-geographie (120 min) und K Wirtschafts-geographie (120 min);	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschafts-geographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung		
	Übung Wirtschafts-geographie (mit Exkursion)					
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1				10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1		Hausübungen	K 120	
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4a Methoden der Geographie 2 für Studierende des Fächerübergreifenden Bachelors mit Zweitfach Geographie	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2		Hausübungen	PR	7
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	2 oder 4		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
Summe						50

H.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.
Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschafts-ökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3		Eine Studienleistung	R oder HA	4

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4

Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	K 90	4
	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichtsentwürfe	3 S	6
	Seminar	ab 3				

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geographie	Seminar	ab 3				

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I Geschichte

I.1. Geschichte als Erstfach

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung Seminar	1.-2..		1 Studienleistung pro Modul	K 60	10
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* PF 20	10
Summe						**60**

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **zwei Vertiefungsmodule** verpflichtend.

Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodule** belegen und können ein **viertes wählen,** um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Zweitfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20 *oder* K 90	10
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

I. 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	120 LP, inkl. EF-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2. Geschichte als Zweitfach

I.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung Seminar	1.-2.		1 Studienleistung pro Modul	K 60	10
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Neuzeit/ Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Summe						**30**

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss entweder das EF Alte Geschichte oder das EF Mittelalter belegt werden.

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **ein Vertiefungsmodul** verpflichtend.

Studierende mit einem **außerschulischem Schwerpunkt** müssen **ein Vertiefungsmodul** belegen und können ein **zweites** wählen**,** um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Erstfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20 *oder* K 90	10
Fachdidaktik	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechischkenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.

J.1 Katholische Theologie als Erstfach

J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	**BM 1a** Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	**BM 2a** Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen	**VM 2a** Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Denkens: Neues Testament	**VM 2b** Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	**VM 3a** Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	**VM 4a** Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	**VM 5a** Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	**AM 1a** Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	**AM 2a** Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	**AM 3a** Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**74**

J.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	**VM 6a** Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat oder kleinere		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	(2 SWS)			schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	**AM 4a** Religionsphilosophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	**AM 5** Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	**AM 6** Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

J.1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2 Katholische Theologie als Zweitfach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	**BM 1a** Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	**BM 2a** Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	**VM 2a** Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	**VM 3a** Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**38**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	**VM 4a** Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	**VM 5a** Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	**VM 6a** Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	**AM 4a** Religionsphilosophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	**AM 5** Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	**AM 6** Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	K	10
Summe						**70**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweitfaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung	3 und 4			M	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10

Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik	6
Summe					**20-36**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.3 Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar	4 oder 5		S		

K.2 Mathematik als Zweitfach

K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	3 oder 5		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
Summe						**50**

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10

	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung	3 und 4			M	
Summe						**10**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L Musik

L.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden. Wobei die Hauptfächer Dirigieren und Rhythmik nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden können. Die Instrumente Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Oboe, Orgel, Tuba, Viola, Violine und Violoncello können nur in der Studienrichtung Klassik studiert werden. Die Instrumente E-Bass, E-Gitarre und Keyboard können nur in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop studiert werden.

L.1.1 Pflichtmodule

In dem Modul ″Künstlerische Ausbildung Basis 1“muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.
Als Nebenfach kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Keyboard, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop wird das Nebenfach Gesang im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder S oder K 120	17	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			1

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.
Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.
Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehr-veranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.
In der Studienrichtung Klassik kann in den Teilmodulen Chorsingen I und II ein Semester Jazzchor belegt werden.In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann in den Teilmodulen Chorsingen I und II ein Semester „Klassik"-Chor belegt werden.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder M 20 oder S oder K	9	5
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP	MP 10		2
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP	MP 10		2
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 20 oder M 20 oder S oder K 180	8	5
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 15 oder M 15 oder S		3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs-Leistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzeln
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1		7	2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S		2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP		9	2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.		1	MP 25		5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP		9	2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	Chorleitung I	1	MP		5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP			2
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S oder K 120	10	5
	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15		2
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs-Leistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzeln
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder K 120	7	5
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	TbK I	1	MP 15		2
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie II	1	K 180	7	5
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		1			2
Musik-pädagogik/ Musikwissen-schaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60	10	5
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		HA			3
	Musikpädagogik I 2 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1			2
Musik-pädagogik/ Musikwissen-schaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R oder K	HA 7-10 Seiten	9	3
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft), 2 SWS, Seminar	3. bis 8.		R			3
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	Musikpäda-gogik I	1	HA 7-10 Seiten		3
Musik-wissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R	HA 12-15 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.		R			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs-Leistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzeln
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1		7	1
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester	1. und 2.		K 60 und M 15			2
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		S			2
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppenunterricht	1.und 2.		1			2
Interdisziplinäres Projekt 1	Seminar 1/I 2 SWS Gruppenunterricht	1. bis 4.		K 60 oder R M 15 oder HA 7-10 Seiten oder S oder PB oder P oder MP 15		6	3
	Seminar 2/I 2 SWS Gruppenunterricht	1. bis 4.					3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L.1.2 Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o. g. Kriterien individuell aus, ob er/sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringt will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung II ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5.bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L.1.3 Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder HA	BA	10	2 8

L.2 Musik als Zweitfach

Entfällt

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M Philosophie

M.1 Philosophie als Erstfach

M.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie 2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie 2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie Aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	10
Summe						**70**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" das „Forschungsmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (12-15 S.) oder M 30	6

M.1.3 Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.2 Philosophie als Zweitfach

M.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie 2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	1.-2. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie 2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)	1.-2. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	20
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Ringvorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie 1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können stattdessen ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich wählen. Des Weiteren können Studierende, die nicht das Lehramt an Gymnasien anstreben, als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (12-15 S.) oder M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

N.1 Physik als Erstfach

N.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	1		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik					
Einführung in die Physik II	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	2		Ü	K	19
	Rechenmethoden der Physik II Übung Rechenmethoden II			Ü		
	Grundpraktikum Physik II			L		
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	24
	Kerne, Teilchen, Statistik Übung Kerne, Teilchen, Statistik	4		Ü		
	Grundpraktikum III	Ab 3		L		
	Grundpraktikum IV	Ab 4		L		
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	3 oder 5		Ü und K	M	10
Summe						**64**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.1.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		U	M	10
	Lernen von Physik	5		U		
	Lehren von Physik	6		U		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						**26-42**

N.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-

			en für die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar			S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2 Physik als Zweitfach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	1		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik					
Einführung in die Physik II	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	2		Ü	K	19
	Rechenmethoden der Physik II Übung Rechenmethoden II			Ü		
	Grundpraktikum Physik II			L		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	12
	Grundpraktikum III	Ab 3		L		
Summe						**42**

N.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eins der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		U	M	10

	Lernen von Physik	5		U		
	Lehren von Physik	6		U		
Summe						**8-18**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O Politik

O.1 Politik als Erstfach

O.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	12
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung Statistikübung Methodenseminar	2-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Arbeit und Organisation	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60	10
Vertiefungsmodul	Seminar *oder* Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	6

O.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte

Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA (8 LP) und M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2 Politik als Zweitfach

O.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	12
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung Statistikübung Methodenseminar	2-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
Summe						**40**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 20 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Arbeit und Organisation	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60	10
Vertiefungsmodul	Seminar *oder* Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

P.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

P.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung 2 Seminare Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten	1.- 2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung Seminare mit Tutorium Seminar	1.-2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung Übung	3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen-schaft	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 *oder* M 20	6
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar Projektarbeit unter Supervision	Ab 3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen-schaft	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	PR 25	10
Summe						**50**

P.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen.

Wird ein Masterstudiengang mit schulischen Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ zu studieren. Das Modul „Fachdidaktik“ ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.

Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu

studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“, das „Modul Berufsorientierung“ oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt das „Modul Independent Reading“ wählen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie (Philosophisches Seminar)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 *oder* M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Philosophisches Seminar)	Zweisemestrige Ringvorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 *oder* M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10

P.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

P.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung 2 Seminare Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten	1. – 2..	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung Seminare mit Tutorium Seminare	3. – 4.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
VT Religionswissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	16
Summe						**50**

P.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Zweitfach.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Zweitfach wählen.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Philosophisches Seminar)	Zweisemestrige Ringvorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 *oder* M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q Sport

Q.1 Sport als Erstfach

Q.1.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	**EP Sportwiss.** (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	**EP Erz.** (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	**EP Bew./Tr.** (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fraugestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	**VP Erz.1** (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-5.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der	**VP Bew./Tr.1** (2 SWS)	2.-4.	Erfolgreiche	1	HA (15 S.)	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fraugestellungen		Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	Studienleistung pro Lehrveranstaltung		
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheits-wiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

<u>Anlage 2:</u> Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektmodul	**Proj.** (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	**Ind-1** EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	<u>In Ind-1 oder Ind-2</u>: SP 20 und K 45	11
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				FP(15 Min,unbenotet)	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)					
	Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	**Spiel-M 1** EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	9
	Spiel-M 2 weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	**Spiel-R 1** EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	**Weit-1** EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	10
	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						**80**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.1.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ und zum Modul Fachdidaktik im Zweitfach das „Wahlmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	**Fachdid. 1** (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	**AS 1** (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	**SP 1** (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	**FPS** (4 SWS) Forschungsseminar	6.	-	1 Studienleistung	HA (20 S.)	10

Q.1.3 Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	6.	mind. 120 LP,	-	M 30	10

					BA	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.2 Sport als Zweitfach

Q.2.1 Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	**EP Sportwiss.** (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	**EP Erz.** (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	**EP Bew./Tr.** (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	**VP Erz.1** (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Erz.2 od. VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der	**VP Bew./Tr.1** (2 SWS)	2.-3.	Erfolgreiche	1	HA (15 S.)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen		Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	Studienleistung pro Lehrveranstaltung		
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	**Ind-1** EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS) **Ind-2** EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45	5
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	**Spiel-M 1** EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) **oder:** **Spiel-R 1** EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	**Weit-1** EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	8
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						**50**

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	**Fachdid. 1** (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	**AS 1** (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	**SP 1** (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro	HA (15 S.)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt			Lehrveranstaltung		